



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Meldekriterien bei der Produktion von
Bestimmten Organischen Chemikalien (BOC)

Meldekriterien bei der Produktion von Bestimmten Organischen Chemikalien

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) sieht eine Meldepflicht für den Betreiber eines Werkes bei der Produktion von sogenannten **Bestimmten Organischen Chemikalien (BOC)** vor. Dieses Informationsblatt stellt die Prüfungsschritte für die betroffenen Werke einzeln vor:

Schritt 1: Klären Sie, ob eine BOC/PSF-Chemikalie vorliegt

Definition BOC: Eine BOC (engl. DOC, Discrete Organic Chemical) ist jede organische Chemikalie, die durch eine chemische Bezeichnung und eine Strukturformel (ggf. eine CAS-Nummer) beschrieben werden kann.

Definition PSF: BOCs mit den Elementen Phosphor, Schwefel oder Fluor bilden die Untergruppe der PSF-Chemikalien.

Keine BOC/PSF-Chemikalien sind:

- Oligomere und Polymere (Monomere sind aber erfasst)
- Chemikalien, die nur aus Kohlenstoff und Metall bestehen
- Metallcarbonate und die Verbindungen CO, CO₂ und CS₂
- Chemikalien der Listen 1-3 des CWÜ (s. Seite 6).

Schritt 2: Prüfen Sie, ob Ihr Werk eine BOC-Produktion nach CWÜ durchführt

Kriterium Produktion: Erfasst ist die Herstellung einer BOC/PSF-Chemikalie durch chemische Synthese, sofern eine Mengenschwelle überschritten wird (vgl. Schritt 6).

Nicht erfasst sind:

- rein physikalische Prozesse wie Formulierung, Destillation etc. (keine chemische Synthese)
- Produktion von BOC/PSF durch biotechnologische/biochemische bzw. enzymkatalysierte Prozesse
- Werke, die ausschließlich Explosivstoffe oder ausschließlich Kohlenwasserstoffe (ohne Heteroatome) herstellen

Schritt 3: Identifizieren Sie die relevanten Betriebe anhand folgender Kriterien

Kriterien für die Ermittlung relevanter BOC-Betriebe:

Nach der CWÜ-Definition (s. unten) sind dabei folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- BOC/PSF-Produktion in betriebseigenen Produktionsanlagen und ggf. Aufarbeitungsanlagen
- betriebseigene Infrastruktureinrichtungen wie Messwarte, Lagerbereiche, Betriebslabor
- eigene Betriebsleitung oder eigenes Personal (abgeleitetes Kriterium)

Achtung:

- die Kriterien dienen der Orientierung und müssen im Einzelfall nicht alle zutreffen
- Produktionsbetriebe ohne BOC sind irrelevant (bspw. reine Polymerbetriebe ohne Monomerproduktion)
- reine Aufarbeitungsbetriebe oder reine Entwicklungstechnika (vgl. Schritt 4) sind irrelevant
- Betriebsgenehmigungen anderer Rechtskreise (bspw. BImSchG) sind nicht maßgeblich für Betriebsabgrenzung

CWÜ-Definition Werk: Ein Werk ist die örtlich zusammengefasste Gesamtheit von einem oder mehreren Betrieben und ihren Produktionsanlagen, die nur einer Werksleitung unterliegen und eine gemeinsame Infrastruktur haben. Zur Werksinfrastruktur können gehören: die zentrale Verwaltung, Werkstätten, zentrale medizinische Einrichtungen, F+E Einrichtungen, ein zentrales analytisches Labor, zentrale Abfall- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtungen, zentrale Lagereinrichtungen.

CWÜ-Definition Betrieb: Ein Betrieb ist ein weitgehend eigenständiger Bereich, ein entsprechender Bau oder entsprechendes Gebäude, in dem sich eine oder mehrere Anlagen mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen befinden. Zur Betriebs-Infrastruktur können gehören: Erste Hilfe-Einrichtungen, Verwaltungsbereiche, Lager-/Abwicklungsbereiche für Rohstoffe/Produkte, Abfall-/Abwasser-Entsorgungseinrichtungen, betriebsbezogene Labore für Qualitäts- oder Prozesskontrolle.

Schritt 4: Identifizieren Sie die relevanten Produkte der Betriebe**1. Ermittlung von BOC/PSF-Endstufen der Betriebe:**

Für alle Prozesse eines Betriebs, bei denen BOC/PSF-Chemikalien produziert werden, ist die jeweils letzte Synthesestufe, die die BOC/PSF-Definition (vgl. Schritt 1) erfüllt, als BOC/PSF-Endstufe zu ermitteln. Ist die letzte Synthesestufe eines Prozesses aufgrund einer BOC-Ausnahmegvorschrift nicht erfasst (bspw. Polymer), dann sind die jeweils vorhergehenden Synthesestufen auf Erfassung zu prüfen und ggf. zu erfassen.

Achtung:

- chemische BOC-Synthesen sind auch in biotechnologischen Betrieben relevant (vgl. Schritt 2)
- Kohlenwasserstoffe sind relevant, sofern auch andere BOC im Werk produziert werden (vgl. Schritt 2)
- bei mehrstufigen Synthesen eines Betriebs ist nur die BOC/PSF-Endstufe dieses Betriebs relevant
- bei mehrstufigen betriebsübergreifenden Synthesen sind die letzten BOC/PSF-Endstufen der Betriebe relevant
- Synthesen in Technika sind nur relevant, wenn die Produkte an andere Betriebe oder Kunden abgegeben werden. Synthesen für reine Entwicklungszwecke sind nicht relevant.

2. Konzentrationsgrenze für BOC/PSF-Endstufen:

Prüfen Sie für alle nach o.a. Verfahren ermittelten BOC/PSF-Endstufen die Konzentration. Eine BOC/PSF-Endstufe ist erfasst, wenn der Gewichtsanteil **einer** BOC/PSF-Chemikalie im Syntheseprodukt direkt nach der Synthese im Reaktor (vor Verdünnungsschritten) oder nach betriebsinterner Aufreinigung (z.B. Destillation) mehr als **50%** beträgt.

Achtung:

- ist die BOC/PSF-Konzentration nicht bekannt, so ist von einem Reinstoff auszugehen
- bei Aufarbeitung außerhalb des BOC-Betriebs ist die Konzentration im Reaktor relevant
- bei Aufarbeitung innerhalb des Betriebs ist die Konzentration nach der Aufarbeitung relevant
- unterschreitet die als relevant ermittelte BOC/PSF-Endstufe eines Betriebes die Konzentrationsgrenze, dann sind auch alle betriebsinternen Ausgangsstufen der BOC/PSF-Endstufe bzgl. der Konzentration ausgenommen
- BOC/PSF-Endstufen mehrerer BOC/PSF-Chemikalien mit jeweils $\leq 50\%$ (A 50%, B 30%) sind irrelevant

Beispiele:

- A) Betrieb A synthetisiert chemisch A1 und hieraus biotechnisch A2. => Relevant ist A1.
- B) Ein Betrieb A produziert über das Zwischenprodukt A1 die Endstufe A2, die destillativ in Betrieb B aufgearbeitet wird. => Relevant ist A2 in der Konzentration im Reaktor in Betrieb A.
- C) Ein Betrieb A produziert und reinigt A1 auf => Relevant ist die Konzentration nach der Aufarbeitung.

Schritt 5: Ermitteln Sie die relevanten Produktionsmengen anhand nachfolgender Kriterien**Kriterien für die Mengenerfassung:**

1. Betriebsmenge BOC: Bilden Sie für das Bezugsjahr für jeden BOC-Betrieb die Gesamtmenge aller produzierten BOC/PSF-Endstufen des Betriebes, die Mengenangabe ist auf die reine BOC zu beziehen.
2. Werksmenge BOC: Bilden Sie die Summe aller Betriebsmengen BOC für das Werk.
3. Betriebsmenge PSF: Ermitteln Sie für jeden BOC-Betrieb die Anzahl und Einzelmengen der produzierten PSF-Endstufen, bezogen auf die reine Chemikalie. Wurde eine PSF-Chemikalie oberhalb 30 t produziert, so ist der Betrieb als PSF-Betrieb einzustufen und die Gesamtmenge der PSF-Chemikalien zu bestimmen.

Achtung:

- es besteht keine Mengenuntergrenze für BOC-Betriebe
- ein Betrieb ist nur dann als PSF-Betrieb einzustufen, wenn mindestens eine PSF-Chemikalie oberhalb 30 t produziert wird. Die Summe aller PSF-Chemikalien ist hierfür nicht maßgeblich.

Beispiele:

- A) Ein Werk produziert in Betrieb A über die Zwischenstufe A1 (20 t) die Endstufe A2 (50 t) und in Betrieb B die Endstufe B1 (30 t). BOC-Gesamtmenge: 80 t (50 t A2 + 30 t B1)
- B) Ein Werk produziert in Betrieb A die Zwischenstufe A1 (60 t). 15 t A1 werden im Betrieb A zur PSF-Endstufe A2 (20 t) umgesetzt und 45 t A1 im Betrieb B zur PSF-Endstufe B1 (35 t). BOC-Gesamtmenge: 100 t (Betrieb A: 45 t A1 + 20 t A2 und Betrieb B: 35 t B1)
Anzahl PSF-Betriebe: 1 (nur B1 > 30 t)

Schritt 6: Prüfen Sie, ob Ihr Werk die Mengenschwelle überschreitet. Trifft dies zu, dann mit der Erfassung der Meldedaten fortfahren, anderenfalls liegt keine BOC-Meldepflicht vor.

Mengenschwelle: Die Mengenschwelle zur Meldepflicht wird überschritten, wenn

- a) ein Werk durch chemische Synthese mehr als 200 t/Jahr BOC oder
- b) ein Betrieb eines Werks durch chemische Synthese mehr als 30 t/Jahr einer PSF-Chemikalie produziert.

Beispiele:

- A) Ein Werk ist erfasst, wenn in einem Betrieb 190 t BOC und in einem anderen Betrieb 20 t BOC produziert werden => *Kriterium a) aus Schritt 6 wird erfüllt*
- B) Ein Werk ist erfasst, wenn es in einem Betrieb insgesamt 190 t BOC, wovon 40 t eine PSF-Chemikalie sind, produziert => *Kriterium b) aus Schritt 6 wird erfüllt*
- C) Ein Werk ist nicht erfasst, wenn in einem Betrieb 190 t BOC und in einem anderen Betrieb 40 t BOC, deren Anteil 45% im Produkt beträgt, produziert => *Kriterien der Schritte 4 und 6 nicht erfüllt*

**Haben Sie die Kriterien aus Schritt 6 erfüllt, dann ist das Werk meldepflichtig.
Erfassen Sie die Meldedaten für die Jahresabschlussmeldung:**

Anzahl BOC-Betriebe und Produktionsmengen für das Werk

Ermitteln Sie anhand

- Schritt 3 die Anzahl aller BOC-Betriebe im Werk
- Schritt 5 die Gesamtmenge BOC für das Werk
- Schritt 5 die Anzahl der PSF-Betriebe und deren Produktionsmenge

Ermitteln Sie weitere Meldedaten unter Beachtung nachfolgender Kriterien:

Betreiber: Der Betreiber eines Werks ist der für die Aktivitäten des Werks rechtlich und wirtschaftlich Verantwortliche im Sinn der CWÜ-Werksdefinition (s. oben).

Produktgruppen: Die in der Meldung anzugebenden Produktgruppen charakterisieren die unter Schritt 4 erfassten BOC/PSF-Endstufen.

Achtung:

Die BOC/PSF-Endstufen sind in der Regel mittels der chemikalienbezogenen Produktgruppen 511 – 516 zu melden. Wirkstoffe von Pharmazeutika, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln sind stattdessen immer mit den Produktgruppen 541 bzw. 591 anzugeben. Warenbezogene Produktgruppen wie z.B. Kosmetika (553) oder Pharmazeutika (542) sind nur dann anzugeben, wenn diese tatsächlich als Fertigprodukte produziert werden. Bei Verwendung der Produktgruppen sind unnötige Mehrfachangaben zu vermeiden.

Jahresabschlussmeldung

Wer ein Werk betreibt, das die oben angegebenen Voraussetzungen zur Meldung erfüllt, hat bis zum 01. Februar des Folgejahres eine Jahresabschlussmeldung abzugeben.

Achtung:

Die Meldepflicht obliegt demjenigen, der im Kalenderjahr ein Werk betreibt, das die o.a. Kriterien erfüllt. Die Verpflichtung zur Meldung eines Werkes geht bei einem Betreiberwechsel des Werkes oder von Werksbereichen grundsätzlich auf den Rechtsnachfolger über.

Nationale Rechtsgrundlagen:

Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) vom 02.08.1994 (BGBl. I S. 1954)
Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) vom 20.11.1996 (BGBl. I S. 1794);
geändert durch die 1. ÄndCWÜV vom 14.04.2000 (BGBl. I S. 530), 2. ÄndCWÜV vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 888)
und 3. ÄndCWÜV vom 05.07.2011 (BGBl. I S. 1954).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 324

Ansprechpartner: Herr Marcus Bockelmann, Frau Stephanie Graetz, Frau Eva Lachenmaier

E-Mail: cwue@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908 -2685, -2830, - 2332,

Fax: +49(0)6196 908-1912

Stand

Dezember 2018

Bildnachweis

BAFA, Seite 1



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.